

Personalverordnung der Universität Luzern

vom 25. Oktober 2005*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 24 Absatz 2 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹,
auf Antrag des Universitätsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieser Verordnung untersteht das wissenschaftliche Personal der Universität Luzern.

² Die §§ 3 und 4 gelten zusätzlich für das technische und das administrative Personal.

§ 2 *Verhältnis zum allgemeinen Personalrecht*

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Personalrecht des Kantons Luzern anwendbar.

II. Zuständigkeiten

§ 3 *Wahl sowie Beendigung und Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist

- a. der Universitätsrat für die durch den Senat berufenen Professorinnen und Professoren sowie für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,
- b. die Rektorin oder der Rektor für das übrige Personal.

§ 4 *Übrige personalrechtliche Entscheide*

Für die übrigen personalrechtlichen Entscheide ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

III. Arbeitsverhältnis

1. Befristete Arbeitsverhältnisse

§ 5 *Assistenzprofessorinnen und -professoren*

¹ Assistenzprofessorinnen und -professoren werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Bei längeren Abwesenheiten infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 *Oberassistentinnen und -assistenten*

¹ Oberassistentinnen und -assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Das befristete Arbeitsverhältnis kann nach Abschluss der Habilitation in gegenseitigem Einvernehmen für höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 *Assistentinnen und Assistenten*

¹ Assistentinnen und Assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Bei einer Funktionsänderung gelten die Bestimmungen von § 6.

§ 8 *Lehrbeauftragte*

Auf befristet angestellte Lehrbeauftragte mit nebenamtlichem Arbeitsverhältnis ist § 9 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 ² nicht anwendbar.

2. Probezeit

§ 9

Bei Arbeitsverhältnissen, die gestützt auf ein ordentliches Berufungsverfahren begründet werden, entfällt die Probezeit.

3. Beendigung

§ 10 *Kündigung*

¹ Die Frist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren beträgt sechs Monate auf Ende eines Semesters.

² Für die übrigen Professorinnen und Professoren gelten die Fristen gemäss dem allgemeinen Personalrecht des Kantons.

§ 11 *Beendigung aus Altersgründen*

¹ Das Arbeitsverhältnis der Professorinnen und Professoren und des übrigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Personals endet mit dem Semester, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

² Der Rektor oder die Rektorin kann im Einzelfall nebenamtliche Lehrbeauftragte bis zur Erfüllung des 75. Altersjahres anstellen. ³

³ ... ⁴

4. Dienstaltersgeschenk

§ 12 *Bezug*

¹ Das wissenschaftliche Personal hat Dienstaltersgeschenke in Form von besoldetem Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen.

² Befristet angestellten Lehrbeauftragten mit nebenamtlichen Arbeitsverhältnissen wird das Dienstaltersgeschenk in der Regel in Form von Geld ausgerichtet.

5. Nebentätigkeiten

§ 13 *Geltungsbereich*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten der in Lehre und Forschung tätigen vollamtlichen und hauptamtlichen Professorinnen und Professoren. Sie gelten für nebenamtliche Professorinnen und Professoren sinngemäss.

² Als Nebentätigkeiten im Sinn dieser Bestimmungen gelten Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind.

§ 14 *Grundsätze*

¹ Professorinnen und Professoren sind berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben, sofern diese im Interesse des Wissenstransfers zwischen Universität und Gesellschaft liegen.

² Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbestechlichkeit im wissenschaftlichen Urteil nicht eingeschränkt werden. Weiter sind die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen, ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen, zu wahren. Soweit Konflikte mit diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen sie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor offen gelegt werden.

§ 15 *Bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten*

¹ Zeitintensive Nebentätigkeiten, wie solche mit häufigen Abwesenheiten oder regelmässig hoher Arbeitslast infolge Wahrnehmung von Führungsaufgaben, sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen der Bewilligung der Rektorin oder des Rektors.

² Bewilligungsgesuche sind der Rektorin oder dem Rektor vor der Aufnahme der Nebentätigkeit zu unterbreiten.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn

- die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht,
- die Universität durch solche Tätigkeiten unmittelbar konkurrenziert wird,
- die Aufgaben an der Universität nicht zufriedenstellend erfüllt werden.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Universitätsrat jährlich über Zahl und Art der Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren.

⁵ Der Universitätsrat überwacht die Entwicklung.

§ 16 *Abgeltung zugunsten der Universität Luzern*

Werden für bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten universitäre Einrichtungen benützt oder Personal der Universität in Anspruch genommen, ist mit der Rektorin oder dem Rektor eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren, die in der Regel kostendeckend ist.

§ 17 *Deklarationspflicht*

Die Professorinnen und Professoren deklarieren der Rektorin oder dem Rektor die ausgeübten Nebentätigkeiten, deren Umfang und die damit verbundene Beanspruchung der Infrastruktur der Universität.

6. Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen ⁵

§ 17a ⁶

¹ Die Mitglieder der Institutsleitungen sowie der Geschäftsleitungen können an einem allfälligen Gewinn der Institute für selbst erbrachte Dienstleistungen beteiligt werden.

² Eine Beteiligung kann bis zur Höhe von 25 Prozent des Lohns gewährt werden. Die weiteren Rahmenbedingungen werden vom Universitätsrat festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die personalrechtlichen Zuständigkeiten an der Universität Luzern vom 1. Mai 2001 ⁷,
- b. Beschluss über Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren an der Universität Luzern vom 4. Dezember 2001 ⁸.

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2005 368

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 51

³ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

⁷ G 2001 118 (SRL Nr. 539a)

⁸ G 2001 432 (SRL Nr. 539b)